Flur 3

PROPLAN
3219

Minde

ner Tageblatt 26.04.1980

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tielosen"

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 10. 3. 1980 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), den Bebauungsplan Nr. 5 „Tielosen" geändert und die Änderung als Satzung gemäß § 10 BBauG sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Die Änderung betrifft die Freifläche zwischen der Straße Tielosenfeld und der Veltheimer Straße (L 865) Sie beinhaltet

- die Verringerung der Haupterschließungsstraße von 20.50 m auf 19,00 m Breite,
- den Verzicht auf 2 Wendehämmer,
- die Durchführung der inneren Erschließungsstraße,
- die Änderung in den Festsetzungen der Geschoßzahlen; auf eine zwingende Festsetzung wird verzichtet,
- die Verringerung der Breite des Fußweges von 3,00 m auf 2,25 m.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Porta Westfalica (Großraum 21), Kemnstr. 1, 4952 Porta Westfalica, öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hinweise:

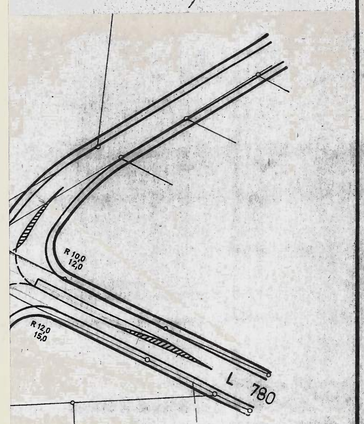
1. Auf die Vorschriften des § 44 c. Absatz 1. Satz 1 u. 2. sowie des Absatzes 2 des Bundesbaugesetzes über die festgesetzte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Form-vorschriften des Bundesbaugesetzes bei einem Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verfahrensregelung der Satzung verletzt worden sind.
3. Es wird gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NW — vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 5. 1979 (GV. NW. S. 408), darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Porta Westfalica, den 24. April 1980

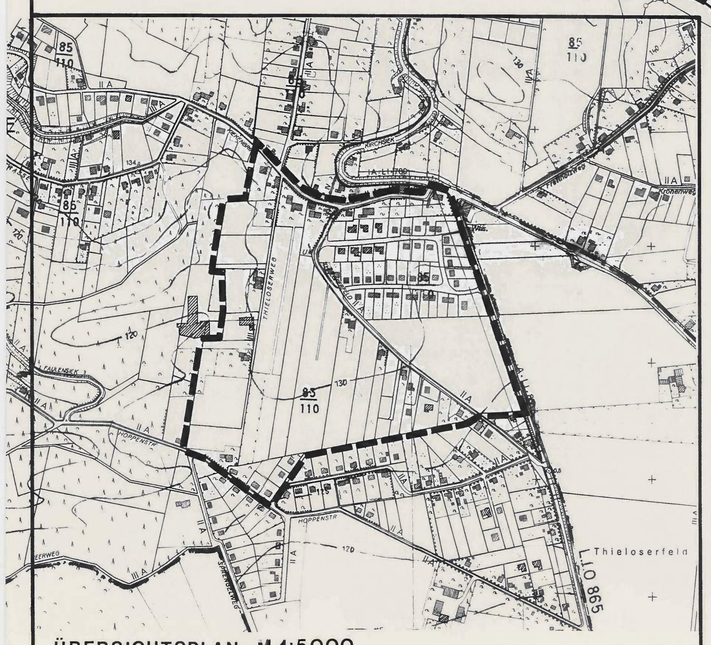
Watermann
Bürgermeister

STADT PORTA WESTFALICA
BEBAUUNGSPLAN NR.5 „TIELOSEN"
1. ÄNDERUNG NACH § 13 BBauG



DIE DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES PLANGEBIETES HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG

DIE DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES PLANGEBIETES HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

27.4.1978 Bie.
18.11.1977 Bie.
19.10.1977 Bie.
7.6.1977 Bie.

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHEIMBEDARF~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ELT FREILEITUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ~~ARKADEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- (PRIVAT) PRIVATE PARKPLÄTZE
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ANZUPFLANZENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~WASSERFLÄCHE (WASSERLAUF)~~
- DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0,70 m BIS 2,50 m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLES ABZUTRAGEN. DIE FREIEN STRECKEN ENTLANG DER L 865 SIND VOR DER ERRICHTUNG VON BAUANLAGEN MIT EINER LÜCKENLOSEN EINFRIEDIGUNG ZU VERSEHEN. JEGLICHE WERBUNG, DIE DEN VERKEHRSTEILNEHMER AUF DEN LANDSTRASSEN ANSPRICHT UND GEEIGNET IST, IHN ABZULENKEN, IST INNERHALB DER ANBAUVERBOTS- UND ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE GEMÄSS § 9 (1.2) FStrG - § 25 (1.2) LStr.G UNZULÄSSIG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
WA I o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,5	—	O	—	⌂	—	—	—	bis 40°	bis 0,5 m
WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	O	—	⌂	—	—	—	25–35°	—
WA (II) o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	2	—	0,4	0,8	—	O	—	⌂	—	—	—	25-35°	—
SO II o SONDERGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	O	—	⌂	—	—	—	25–35°	—
SO (II) o SONDERGEBIET	2	—	0,4	0,8	—	O	—	⌂	—	—	—	25–35°	—
SO III o SONDERGEBIET	—	3	0,4	1,0	—	O	—	⌂	—	—	—	25–35°	—
SO V g SONDERGEBIET SANATORIUM	—	5	0,4	1,1	—	—	g	—	—	—	—	—	—
WA I o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,5	—	O	—	—	—	—	—	25–48°	bis 0,5m
WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	O	—	—	—	—	—	25-48° b. 0,75m 25-35°	— —

HANGSEITIG: DREIGESCHOSSIG
TALSEITIG: VIERGESCHOSSIG

SONDERGEBIET FÜR KUR- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN

IN DEN SONDERGEBIETEN DIE DER ERHOLUNG DIENEN SO II O UND SO III O WERDEN AUSDRÜCKLICH PENSIONEN UND AUF ERHOLUNGSAUFGABEN ABGESTIMMTE WOHNUNGEN ZUGELASSEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

TEXT

1 WA II o BEI ZWEI VOLLGESCHOSSEN DN 25 – 35° OHNE DREMPEL
BEI EINEM VOLLGESCHOSS DN 25 – 48° DREMPEL BIS 0,75 m

2 WA I o DACHNEIGUNG 25 – 48° DREMPEL BIS 0,75 m

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- ~~VORHANDENE ARKADE~~
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. 3 MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

FARBE NR.	
1	VERRINGERUNG DER HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE VON 20,50 m AUF 19,00 m BREITE
2	VERZICHT AUF ZWEI WENDEHÄMMER, DURCHFÜHRUNG DER INNEREN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
3	ÄNDERUNG IN DEN FESTSETZUNGEN DER DER GESCHOSSZAHLEN, AUF EINE ZWINGENDE FESTSETZUNG WIRD VERZICHTET (s. TEXT)
4	VERRINGERUNG DER BREITE DES FUSSWEGES VON 3.00 m AUF 2,25 m

STADT PORTA WESTFALICA
BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „TIELOSEN"

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

1. ÄNDERUNG NACH § 13 BBauG

MASSTAB: 1:1.000
GEMARKUNG: HAUSBERGE
FLUR: 3 UND 4
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 21,75 HA

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANÄNDERUNG
§ 2,1 UND § 10 DES BBauG IN D. FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN (GONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S.91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 31.5.1979 (GV.NW. S.408)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW VOM 27.1.1970 (GV.NW. S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.1.1979 (GV.NW. S.122), DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
Ibrugger
PLANERBÜRO IBRUGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
Minden, 13.6.77
KREIS MINDEN-LÜBBECKE 53
KVR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
7.6.77
KREIS MINDEN-LÜBBECKE 53
KVR

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM WIRD BESCHEINIGT

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 AUFGESTELLT DURCH DIE STADTVERWALTUNG PORTA WESTFALICA, PLANUNGSABTEILUNG
PORTA WESTFALICA, DEN 28.02.80
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

DER RAT DER STADT PORTA WESTFALICA HAT AM 10.03.80 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 EINSCHL. BEGRÜNDUNG GEM. § 13 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
PORTA WESTFALICA, DEN 23.04.80
DER BÜRGERMEISTER

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 UND DIE AUSLEGUNGUNG DES PLANES MIT BEGRÜNDUNG NACH § 12 BBauG WURDE AM 26.4.80 VORGENOMMEN
PORTA WESTFALICA, DEN 3.6.1980
DER STADTDIREKTOR